



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin

Nr. 23/2010 vom 2. August 2010

**Studien-, Prüfungs-, Praktikums- und Zulassungsordnung
für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“
am Fachbereich Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Rechtsmanagement“ (StudO/ReMa)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 5. Mai 2010**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat der Fachbereichsrat Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 4 Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit
- § 5 Studienpläne
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Fremdsprachen und Unterrichtssprache
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 das Studium aufnehmen. Die Studienordnung wird ergänzt durch die Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (ZulO/ReMA), die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (PrüfO/ReMA) und die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (PrakO/ReMA), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden des Studiengangs wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft vermitteln.

(2) Die Studierenden sollen befähigt werden, als Fach- und Führungskräfte insbesondere im Bereich der Grundstücks - und Wohnungswirtschaft, in Unternehmen, Großkanzleien und Verbänden, in der Kreditwirtschaft und in der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung qualifiziert und verantwortlich tätig zu sein.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt.

§ 4 Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Neben den fachtheoretischen Studienanteilen sind Praktika zu absolvieren. Das erste Praktikum ist im dritten Semester, das zweite Praktikum im siebten Semester zu absolvieren. Die Praktika haben eine Dauer von jeweils bis zu drei Monaten und sind in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation abzuleisten. Näheres zum Praktikum ist in der Praktikumsordnung der HWR Berlin für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ geregelt.

§ 5 Studienpläne

(1) Der Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ erstreckt sich nach Maßgabe besonderer Studienpläne auf die Lehrgebiete:

- a. Vertragsrecht/BGB und Nebengebiete: BGB allgemeiner Teil, Schuldrecht, Recht der Leistungsstörungen, Kreditsicherungsrecht außerhalb des Grundbuchs, Gewährleistungsrecht, Arbeits- und Mietrecht
- b. Betriebswirtschaftslehre: allgemeine Betriebswirtschaftslehre, betriebliches Rechnungswesen, betriebliche Organisationsabläufe, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- c. Handels- und Gesellschaftsrecht: Recht des Einzelunternehmens, Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Registerverfahrensrecht
- d. Vollstreckungsrecht
 - aa. Allgemeines Vollstreckungsrecht einschließlich Mobiliarvollstreckung und Insolvenzrecht
 - bb. Immobilienvollstreckungsrecht
- e. Internationales Privatrecht und Europarecht
- f. Bankrecht und Wertpapierrecht

- g. Steuerrecht, Buchführung und Bilanzen: Steuern von Einkommen und vom Ertrag (Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer); Umsatzsteuer; Bilanzsteuerrecht; Verfahrensrecht; sonstige Steuern (Grundsteuer, Grunderwerbssteuer)
- h. Grundbuchrecht: Immobiliarsachenrecht und Recht der Kreditsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Grundschuld; Grundbuchverfahrensrecht; Bauträgerverträge
- i. Zivilprozessrecht: Allgemeines Verfahrensrecht, Mahnverfahren, besondere Verfahren, Rechtsbehelfe
- j. Versicherungsrecht
- k. Schlüsselqualifikationen
 - aa. Wirtschaftsenglisch
 - bb. „Soft skills“: Projektarbeit, Kommunikations- und Verhaltenstraining
 - cc. „Deskmanagement“: Büroorganisation, Informationstechnologie, Personalverwaltung

(2) Die Studienpläne haben das didaktische Prinzip des spiralförmigen Aufbaus zu berücksichtigen. Die zentralen Studiengegenstände sind mehrfach aus unterschiedlichem Blick zu behandeln.

(3) Der Inhalt der Lehrgebiete ist in einem Modulkatalog, der laufend an die Erfordernisse des Studiums angepasst wird, festgelegt.

§ 6 Studienorganisation

Lehrveranstaltungen werden in Form von seminaristischem Unterricht und Übungen angeboten. Mittels Übungen fertigen die Studierenden eigene Entwürfe zur Lösung verschiedener Rechtsprobleme und üben kreative Lösungen zu erarbeiten.

§ 7 Fremdsprachen und Unterrichtssprache

(1) Das Sprachstudium dient der berufsbezogenen fachspezifischen Vertiefung der englischen Sprachkompetenzen.

(2) Die Unterrichtssprache ist deutsch oder englisch. Prüfungen sind, soweit nicht anders zugelassen, in deutscher Sprache abzulegen.

§ 8 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung erfolgt durch den Beauftragten oder die Beauftragte des Fachbereichs Rechtspflege der HWR Berlin für die Studienfachberatung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Rechtsmanagement“ (PrüfO/ReMA)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 5. Mai 2010**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz –BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) erlässt der Fachbereichsrat Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Prüfungsordnung*:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungsleistungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Gutachter und Prüfungskommission
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Bewertung von studienrelevanten Berufsausbildungen, Zulassung von Studierenden aus anderen Studiengängen in höhere Fachsemester

2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 10 Formen und Modalitäten studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

3. Abschnitt Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Durchführung der Bachelorarbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22.07.2010.

**4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement,
Bescheinigung der Module**

§ 17 Gesamtnote

§ 18 Zeugnis

§ 19 Urkunde

§ 20 Diploma Supplement

§ 21 Bescheinigung der Module

5. Abschnitt Rechtsschutz

§ 22 Einwendung

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Rechtsmanagement“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (ZulO/ReMa), die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (StudO/ReMa) und durch die Ordnung für die Durchführung des Praktikums im Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (PrakO/ReMa) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Struktur und Zweck der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ bestehen aus
- studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 10) sowie aus
 - Bachelorarbeit (§§ 12, 13) und Kolloquium (§ 14).
- (2) In den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten hinreichend beherrschen.
- (3) In Bachelorarbeit und Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule den Hochschulgrad
Bachelor of Laws.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
- a) 3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 - b) 1 studentisches Mitglied aus dem Studiengang
 - c) 1 Lehrkraft auf Dauer oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte.
- Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin für den Vorsitz und die Funktion einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffen. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich dem oder der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin zur Erledigung übertragen.

(7) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben.

§ 5 Gutachter und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter der Bachelorarbeit und benennt die Mitglieder und den oder die Vorsitzende(n) der Prüfungskommission für das Kolloquium. Für diese Funktionen können Personen gemäß § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BerlHG bestellt werden. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin schlägt Gutachter oder Gutachterinnen vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer oder eines Prüfenden ist zulässig, Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 6 Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bestehen/Nichtbestehen

(1) Für die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel nicht schlechter als 4,0 beträgt. Die Note des Moduls ist in diesem Fall gemäß Abs. 1 zu runden, wobei die Dezimalzahlen bis einschließlich Ziffer 50 zu einer vollen Zahl ab- sonst aufgerundet werden.

(3) Die Module Praktikum und Schlüsselqualifikationen „soft skills“ werden abweichend von Absatz 1 nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis

verweigert. Trifftige Gründe sind Krankheit oder Gründe, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von drei Werktagen der Hochschulverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ein Zweifelsfall liegt in der Regel bei wiederholter Krankmeldung vor. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe bei einer mündlichen Prüfung bzw. beim Kolloquium entscheidet der Prüfende bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Bei anerkannter Verhinderung gilt die Prüfung als nicht angetreten. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.

(4) Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 sind festzuhalten.

(5) Bedient sich ein Studierender oder eine Studierende bei Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 1) nicht zugelassener Hilfsmittel, weist verwendete Quellen nicht aus oder unternimmt einen anderweitigen Täuschungsversuch, so wird sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen und der entsprechende Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Prüfenden oder dem Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich eines Täuschungsversuches gemäß Abs. 5 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird widerrufen, ein bereits erstelltes Zeugnis wird eingezogen.

§ 8 Prüfungserleichterungen

(1) Studierenden mit einer anerkannten Behinderung i. S. v. § 2 SGB IX werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Prüfungsbehinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und -zeitpunkte eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Die Behinderung ist durch Vorlage des Behindertenausweises nachzuweisen.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen und -zeitpunkte rechtzeitig vorher zwischen Prüfenden und Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

(3) Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Bearbeitungsweise zu erbringen.

(4) Für schwangere Studentinnen sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

**§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Bewertung von studienrelevanten Berufsausbildungen,
Zulassung von Studierenden aus anderen Studiengängen in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Rechtsmanagement“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen und insbesondere auf die zeitliche Nähe der erbrachten Leistung zu achten. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder in anderen Studiengängen der HWR Berlin sind anzurechnen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den in der Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (ZulO/ReMA) genannten und in Zweifelsfällen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die mögliche Zulassung von Studierenden aus anderen Studiengängen in ein höheres Fachsemester unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der von den Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen.

2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Formen und Modalitäten studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch studienbegleitende bestandene Modulprüfungen nachgewiesen.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen werden in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung oder des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 5 Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Gruppenprüfungen mit bis zu vier

Studierenden durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Für die Module „Praktikum I“ und „Praktikum II“ gilt die Praktikumsordnung, insbesondere § 9 der Praktikumsordnung.

(4) Der als Anlage I beigefügte Modul- und Prüfungsplan legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringen sind. Als Prüfer oder Prüferin fungiert bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Lehrkraft oder die bzw. der davon personenverschiedene Modulbeauftragte. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden als Einzelleistungen erbracht.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden grundsätzlich in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt. Dieser Prüfungszeitraum ist grundsätzlich für die beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit und die erste Woche der vorlesungsfreien Zeit festzulegen. Zu mündlichen Prüfungen müssen sich Studierende bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes anmelden.

(7) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 6. Die Bewertung ist zu begründen.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann der oder die Studierende sie zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende anerkannt verhindert war.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Form zu erbringen wie die erstmaligen Prüfungsversuche.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird. Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.

(4) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

3. Abschnitt Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit zugelassen werden kann nur, wer

- a) im Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ eingeschrieben ist,
- b) das vorgeschriebenen Praktikum I erfolgreich abgeschlossen hat,
- c) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 5 so erbracht hat, dass jedes Modul gemäß § 6 Abs. 2 bestanden ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach Vorliegen der gemäß Abs. 1 Buchstabe c) zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Fristen an diesen schriftlich zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b) ein Vorschlag für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Bachelorarbeit,

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 13 Durchführung der Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung unter Anleitung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachter kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(2) Das vorgeschlagene Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Gutachter müssen im Besitz eines anerkannten Hochschulabschlusses sein. Unter den Gutachtern und Gutachterinnen muss mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin bzw. Lehrkraft auf Dauer sein.

(4) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens einen Monat verlängert werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich als elektronische Datei auf einem Datenträger bei der Hochschulverwaltung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(6) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 6 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Der Zweitgutachter kann sich dem Votum des Erstgutachters anschließen, wenn er nicht von der Bewertung des Erstgutachters abweicht. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note wird dann nach Maßgabe des Absatzes 6 aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Die mit mindestens befriedigend (3,0) bestandenen Bachelorarbeiten wird in gedruckter und digitalisierter Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.

§ 14 Kolloquium

(1) Ein Studierender oder eine Studierende ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn

- der oder die Studierende eingeschrieben ist,
- die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist und
- alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

Das Kolloquium wird in der Regel am Ende des siebten Semesters durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Das Kolloquium orientiert sich an den Themen der Module des Studiengangs einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende über gesichertes Wissen in den Fachgebieten der Module verfügt.

(3) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, der drei Mitglieder angehören, von denen einem der Vorsitz übertragen wird. Alle Mitglieder sollen Lehrkräfte der Hochschule sein, darunter mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bzw. Lehrkräfte auf Dauer. Der Prüfungskommission gehört in der Regel mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin der Bachelorarbeit an. Das Kolloquium wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden durchgeführt.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht.

(5) Die Beurteilung des Kolloquiums wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gem. § 6 festgestellt. Die Note wird der oder dem Betreffenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 15 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Sind die Bachelorarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Betreffenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss im nachfolgenden Semester auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dieses im Benehmen mit dem oder der Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs „Rechtsmanagement“ nicht möglich.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Ergibt sich während der Bachelorarbeit oder während des Kolloquiums, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin einer Täuschungshandlung schuldig gemacht hat, so ist die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu werten. Sie kann gemäß § 15 wiederholt werden.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei der Bachelorarbeit oder beim Kolloquium getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt. Sie kann gemäß § 15 wiederholt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme von Bachelorarbeit und Kolloquium nicht erfüllt, weil die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wegen Täuschung nicht bestanden waren oder die Praktika nicht erfolgreich abgeschlossen wurden, und werden diese Tatsachen erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betroffenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) oder die betroffenen Praktika für „nicht mit Erfolg durchgeführt“ erklärt. Die betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen können gemäß § 11, die betreffenden Praktika gemäß § 9 Absatz 4 der Praktikumsordnung wiederholt werden. Der Mangel bei der Zulassung zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium wird durch das Bestehen der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und durch erfolgreiche Durchführung der betreffenden Praktika behoben. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlicher Täuschung durch den Kandidaten oder die Kandidatin, kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung des Kolloquiums anordnen.

(4) In den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Fällen ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Bachelor of Laws“, das Diploma Supplement und die betreffenden Modul- und Praktikumsbescheinigungen einzuziehen. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen (§ 18) sind ein neues Zeugnis, eine neue Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Bachelor of Laws“, das Diploma Supplement und auf Antrag neue Modul- und Praktikumsbescheinigung zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung der Module

§ 17 Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit einer Gesamtnote bewertet. Diese ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert, die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamtnote addiert:

- die Bachelorarbeit	20 % (Faktor 0,2)
- das Kolloquium	10 % (Faktor 0,1)
- die gewichtete Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	70 % (Faktor 0,7)

Die Wichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entspricht dem Anteil der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls an der Gesamtzahl der Leistungspunkte des Studiengangs abzüglich der Leistungspunkte der Module 24 bis 27 (Praktikum, Schlüsselqualifikationen „soft skills“, Bachelorarbeit und Kolloquium). Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

(3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut (1)
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut (2)
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend (3)
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend (4)
- Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend (5)

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Auf Verlangen des Studierenden kann die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen werden. Dazu werden alle Gesamtnoten des betreffenden Jahrgangs des Studiengangs sowie der zwei vorangegangenen Jahrgänge des Studiengangs einbezogen und gemäß der Häufigkeitsverteilung – bei der Note „sehr gut“ beginnend –

- A = die besten 10 v. H.
- B = die nächsten 25 v. H.
- C = die nächsten 30 v. H.
- D = die nächsten 25 v. H.
- E = die nächsten 10 v. H.

ausgewiesen.

§ 18 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs Rechtspflege der HWR Berlin unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Muster sind als Anlagen II a/II b dargestellt.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Rechtsmanagement“ enthält:

- a) die Gesamtnote,
- b) Thema und Note der Bachelorarbeit,
- c) die Note des Kolloquiums,
- d) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- e) die Bezeichnung der absolvierten Pflichtmodule und deren Leistungspunkte,
- f) die Bezeichnung der Stellen, an denen die Praktika abgeleistet wurde,
- g) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Leistungspunkte.

(3) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

§ 19 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws“ beurkundet. Ein Muster ist als Anlage III dargestellt.

(2) Die Urkunde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der HWR Berlin und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 20 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis kann auf Antrag des oder der Studierenden ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt werden. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21 Bescheinigung der Module

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module erteilt werden, wenn die Module gemäß § 6 Abs. 2 bestanden sind.

5. Abschnitt Rechtsschutz

§ 22 Einwendung

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung, die einen Verwaltungsakt darstellt, kann der oder die Studierende bei Nichtabhilfe durch den Prüfer oder die Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Gegenvorstellung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Gegenvorstellung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob ein Drittgutachten eingeholt werden muss; in diesem Fall folgt die Notenfestsetzung nach § 13 Abs. 7.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss aller Prüfungen wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle des Kolloquiums gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage I
zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“

Modul Leistungspunkte (LP)	Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranst altung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Modul 1: Rechtliche Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns LP 11	BGB Allgemeiner Teil BGB Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil BGB Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil	SU + Ü	126 LVS (7 SWS) K						
Modul 2: Immobilienmanagement LP 8	Immobiliarsachenrecht I	SU + Ü	100 LVS (5 SWS) K						
Modul 3: Von der Mahnung bis zum Titel LP 5	Zivilprozessrecht	SU + Ü	54 LVS (3 SWS) MP						
Modul 4: Strategie und Taktik in der Mobiliarzwangsvollstreckung LP 6	Allgemeines Vollstreckungsrecht	SU+ Ü	72 LVS (4 SWS) K						
Zwischensumme			352 LVS (19 SWS)						

SU = seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

LVS = Lehrveranstaltungsstunde; SWS = Semesterwochenstunde

K = Klausur; MP = Mündliche Prüfung

K/MP: Prüfungsausschuss entscheidet, ob Klausur oder Mündliche Prüfung

Modul Leistungspunkte (LP)	Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranst altung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Modul 5: Unternehmerisches Handeln der kleineren Unternehmen LP 7	Einzelkaufmann, Prokura, Personengesellschaftsrecht	SU + Ü		90 LVS (5 SWS) K					
Modul 6: Durchsetzung von Ansprüchen in Immobilien LP 10	Immobilienvollstreckung I	SU + Ü		108 LVS (6 SWS) K					
Modul 7: Deskmanagement LP 5	Büroorganisation, IT, Personalführung	Ü		54 LVS (3 SWS) MP					
Modul 8: Grundstücksrechte und Wohnungseigentum LP 8	Immobiliarsachenrecht II	SU + Ü		100 LVS (5 SWS) K					
Zwischensumme				352 LVS (19 SWS)	352 LVS (19 SWS)				

Modul Leistungspunkte (LP)	Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranst altung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Modul 9: Wirtschaftsenglisch LP 5	Wirtschaftsenglisch	Ü			54 LVS (3 SWS) MP				
Modul 10: Grenzüberschreitender Warenverkehr und seine rechtlichen Rahmenbedingungen LP 5	Internationales Privatrecht und Europarecht	SU			54 LVS (3 SWS) K				
Modul 11: Verwertungsmanagement der Immobilie LP 5	Immobilienvollstreckung II	SU + Ü			54 LVS (3 SWS) K/MP				
Modul 25: Praktikum I LP 15	Praktikum I	Ü			Praktikumsber icht				
Modul 12: Betriebswirtschaftslehre Ökonomie LP 15	Betriebswirtschaftslehre/Ökonomie	SU + Ü				162 LVS (9 SWS) K			
Modul 13: Geld und Zahlungsverkehr LP 5	Bank- und Wertpapierrecht	SU + Ü				54 LVS (3 SWS) K			
Zwischensumme			352 LVS 19 SWS	352 LVS 19 SWS	162 LVS 9 SWS	216 LVS 12 SWS			

Modul Leistungspunkte (LP)	Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranst altung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Modul 14: Wirtschaften im Rahmen steuerlicher Bedingungen LP 5	Steuerrecht	SU + Ü				54 LVS (3 SWS) MP			
Modul 15: Veränderungen bei Rechten an Immobilien LP 5	Immobiliarsachenrecht III	SU + Ü				54 LV** (3 SWS) MP			
Modul 16: Kreditsicherungsrecht LP 5	Kreditsicherungsrecht	SU + Ü					54 LVS (3 SWS) K		
Modul 17 Strategien und erfolgreiches Handeln bei Vollstreckung in Forderungen und sonstige Vermögensrechte LP 5	Vollstreckungsrecht II – Forderungspfändung	SU + Ü					54 LVS (3 SWS) K		
Modul 18: Das Unternehmen in der Krise LP 6	Krise und Insolvenzverfahren	SU + Ü					72 LVS (4 SWS) K		
Modul 19: Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Gewerbeflächen LP 8	Miet- und Pachtrecht	SU + Ü					100 LVS (5 SWS) K		
Zwischensumme			352 LVS 19 SWS	352 LVS 19 SWS	162 LVS 9 SWS	324 LVS 18 SWS	280 LVS 15 SWS		

Modul Leistungspunkte (LP)	Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranst altung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Modul 20: Die Versicherung von Risiken LP 6	Versicherungsrecht	SU					72 LVS (4 SWS), MP		
Modul 21: Unternehmerisches Handeln mittelständischer und großer Unternehmen, Umstrukturierung von Unternehmen LP 8	GmbH-Recht, Aktienrecht, Umwandlungsrecht	SU + Ü						100 LVS (5 SWS) K	
Modul 22: Liquidation/Sanierung von Unternehmen, Privatinsolvenzen LP 6	Insolvenzplanverfahren Privatinsolvenzen	SU + Ü						72 LVS 4 SWS K/MP	
Modul 23: Individuelles und kollektives Arbeitsrecht LP 8	Arbeitsrecht	SU + Ü						100 LVS 5 SWS K	
Modul 24: Schlüsselqualifikationen "soft skills" LP 8	Projektarbeit, Kommunikations- und Verhaltenstraining	Ü						100 LVS 5 SWS MP	
Modul 26: Praktikum II LP 15	Praktikum II	Ü							Praktikumsber icht
Modul 27: Bachelorarbeit und Kolloquium LP 15	Bachelorarbeit und Kolloquium	-							Bachelorarbeit und Kolloquium
Leistungspunkte insgesamt: 210 Endsumme LVS (SWS): 1914 (103)			352 LVS 19 SWS	352 LVS 19 SWS	162 LVS 9 SWS	324 LVS 18 SWS	352 LVS 19 SWS	372 LVS 19 SWS	

Anlage II a
Muster eines Abschlusszeugnisses



Abschlusszeugnis

«anrede» «vorname» «nachname»

geboren am «geburtstag» in «geburtsort»

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

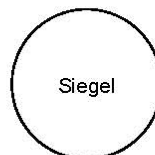
Bachelor-Studiengang Rechtsmanagement

bestanden.

Gesamtprädikat » gut « (2,4)

Berlin, den

Titel Vorname Nachname
Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses



Titel Vorname Nachname
Die Dekanin/Der Dekan des
Fachbereichs Rechtspflege
der HWR Berlin

Anlage IIb Muster eines Abschlusszeugnisses

Abschlusszeugnis für Frau/Herrn Vorname Nachname

Bachelorarbeit und Kolloquium (15 Leistungspunkte)

Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte)	Note
[Thema meistens über zwei Zeilen]	gut (2,3)
Kolloquium (3 Leistungspunkte)	Note
	sehr gut (1,3)

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Gewichtete Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	sehr gut (1,3)
--	----------------

Module	Leistungspunkte
1. Rechtliche Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns	11
2. Immobilienmanagement	08
3. Von der Mahnung bis zum Titel	05
4. Strategien und Taktik in der Mobiliarzwangsvollstreckung	06
5. Unternehmerisches Handeln der kleineren Unternehmen	07
6. Durchsetzung von Ansprüchen in Immobilien	10
7. Deskmanagement	05
8. Grundstücksrechte und Wohnungseigentum	08
9. Wirtschaftsenglisch	05
10. Grenzüberschreitender Warenverkehr und seine rechtlichen Rahmenbedingungen	05
11. Verwertungsmanagement der Immobilie	05
12. Betriebswirtschaftslehre/Ökonomie	15
13. Geld und Zahlungsverkehr	05
14. Wirtschaften im Rahmen der steuerlichen Bedingungen	05
15. Veränderungen bei Rechten an Immobilien	05
16. Kreditsicherungsrecht	05
17. Strategien und erfolgreiches Handeln bei Vollstreckung in Forderungen und sonstige Vermögensrechte	05
18. Das Unternehmen in der Krise	06
19. Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Gewerbeflächen	08
20. Die Versicherung von Risiken	06
21. Unternehmerisches Handeln mittelständischer und größerer Unternehmen, Umstrukturierung von Unternehmen	08
22. Liquidation/Sanierung von Unternehmen, Privatinsolvenzen	06
23. Individuelles und kollektives Arbeitsrecht	08
24. Schlüsselqualifikationen „soft skills“	08

Zwei mindestens 12-wöchige Praktika (jeweils 15, insgesamt 30 Leistungspunkte) wurden gemäß Praktikumsordnung in folgenden Unternehmen / in folgender Behörde/ in folgender Organisation mit Erfolg absolviert:

Praktikumsstellen in Ort, Land

Es wurden insgesamt 210 Leistungspunkte erworben.

Das Gesamtprädiat errechnet sich aus der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit (20%), der Beurteilung der mündlichen Prüfung (20%) und der gewichteten studienbegleitenden Leistungsbeurteilung (70%). Mögliches Gesamtprädiat: „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „bestanden“. Mögliche Leistungsbeurteilungen: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Abschlussprüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (PrüfO/ReMa) vom 05.05.2010, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. 23/2010 vom 03.08.2010, abgelegt.

Der Bachelor-Studiengang Rechtsmanagement wurde mit Bescheid vom 31.03.2009 durch das Akkreditierungsinstitut ACQUIN akkreditiert.

Anlage III

Muster einer Bachelor-Urkunde



Bachelor-Urkunde

«anrede» «vorname» «nachname»

geboren am «geburtstag» in «geburtsort»

hat die Abschlussprüfung im

Bachelor-Studiengang Rechtsmanagement

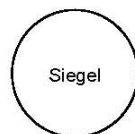
bestanden.

Aufgrund der Prüfung wird «vorname» «nachname» der akademische Grad

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

verliehen.

Berlin, den



Titel Vorname Nachname
Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Titel Vorname Nachname
Die Präsidentin/Der Präsident
der HWR Berlin

**Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Rechtsmanagement“ (PrakO/ReMa)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 5. Mai 2010**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat der Fachbereichsrat Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragte / Praktikumsbeauftragter
- § 4 Praktikumsgeber / Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen
- § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung des Moduls Praktikum
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika im Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“. Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (StudO/ReMa) und durch die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (PrüfO/ReMa) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätze und Ziele der Praktika

(1) Die Praktika sind integrale Bestandteile des Studienganges „Rechtsmanagement“ und müssen vor Zulassung zur Bachelorarbeit mit Erfolg abgeschlossen sein.

(2) Die Pflichtmodule „Praktikum“ bestehen aus dem Praktikum sowie den praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule statt.

(3) Im Rahmen der Praktika sollen die Studierenden einen Bereich des Wirtschaftsrechts (insbesondere in Unternehmen, Verbänden, Großkanzleien) exemplarisch kennen lernen. Ziel der Praktika ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die Studierenden sollen das erworbene Wissen aus diesen Praxisbereichen beziehen, berufliche Erfahrungen sammeln und dadurch befähigt werden, spezifische Probleme des Wirtschaftsrechts zu verstehen sowie adäquate Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes zu entwickeln.

(4) Die Praktika sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, Frage- und Problemstellungen zu erkennen, die im Rahmen der Bachelorarbeit zum Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung werden können.

§ 3 Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte

Mit der Planung der Praktikumszeit, insbesondere der Akquisition von Praktikumsplätzen, sowie mit Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern wird vom Fachbereichsrat ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin beauftragt. Die Hochschulverwaltung unterstützt diesen oder diese bei allen Verwaltungsaufgaben und bei der Akquisition von Praktikumsplätzen.

§ 4 Praktikumsgeber und Einsatzfelder

(1) Die Praktika sind in der Regel in einem Unternehmen oder in einer Behörde / Organisation mit einem Bezug zu Fragen des Wirtschaftsrechts zu absolvieren.

(2) Der Praktikumsgeber muss bereit sein, den Studierenden für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die einen engen Bezug zum Studieninhalt aufweisen.

(3) Die Praktika können im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 5 Zeitliche Regelungen

(1) Die Praktika dauern mindestens zwölf Wochen. Sie finden regelmäßig im Zeitraum Januar bis März (Praktikum I) und im Zeitraum September bis November (Praktikum II) statt. Die Praktika sollen ohne Unterbrechung und ohne Wechsel des Praktikumsgebers absolviert werden. Die Teilnahme an Modulprüfungen stellt keine Unterbrechung des Praktikums dar. Eine Aufteilung der Praktika auf mehrere zusammenhängende Zeiträume oder ein Wechsel des Praktikumsgebers ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.

(2) Die Arbeitszeit während des jeweiligen Praktikums entspricht der beim Praktikumsgeber üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer dann proportional verlängert. Nur im Ausnahmefall kann der oder die Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Praktikumsdauer nicht in vollem Umfang proportional zur Verkürzung der Arbeitszeit verlängert.

§ 6 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die oder der Studierende und der Praktikumsgeber einen Vertrag über das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der oder des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen des Praktikumsgebers und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für den Praktikumsgeber geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
2. die Verpflichtung des Praktikumsgebers,
 - a) den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner beim Praktikumsgeber zu benennen,
 - b) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsvertrag zu beschäftigen,
 - c) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;
3. Art und Umfang einer etwaigen Vergütung der Studierenden,
4. den Status der Studierenden während des Praktikums (siehe Abs. 4).

Außerdem wird die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner [Satz 1 Nr. 2a] im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung durch den Studierenden oder die Studierende.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Ein Muster für den Praktikumsvertrag und das Abschlusszeugnis wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt.

§ 8 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Im Zusammenhang mit den Praktika sind von den Studierenden praktikumseitende Lehrveranstaltungen zu belegen und nach Abschluss des Praktikums Praktikumsberichte (vgl. § 9 Absatz 2) zu fertigen. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der bei den Praktikumsgebern bearbeiteten Problemstellungen, Problemlösungsansätze und Arbeitsverfahren.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sind integraler Bestandteil der Module Praktikum I und Praktikum II.

§ 9 Anerkennung des Moduls Praktikum

(1) Für die Anerkennung der Module Praktikum I und Praktikum II sind erforderlich:

- der fristgerecht vorgelegte Praktikumsbericht,
 - das vom Praktikumsgeber ausgestellte Zeugnis (§ 7 Abs. 2 Nr. 2c),
 - die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Er oder sie entscheidet auch über die Anerkennung des Praktikums bei entschuldigten Fehlzeiten. Der Praktikumsbericht ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Wird das Modul anerkannt, so stellt der oder die Praktikumsbeauftragte hierüber eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung trifft die Feststellung, dass das Modul mit Erfolg durchgeführt wurde. Eine Benotung findet nicht statt. Die Bescheinigung muss Angaben zur Dauer des Praktikums und zum Praktikumsgeber (Einrichtung, Abteilung o.ä.) enthalten sowie die besuchten praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen nennen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Zulassungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (ZulO/ReMa)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 5. Mai 2010**

Aufgrund § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Mai.2000 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der HWR Berlin am 5. Mai 2010 die folgende Ordnung beschlossen*:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Bewertung der Qualifikation
- § 5 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung
- § 6 Zulassung von Studierenden aus anderen Studiengängen in höhere Semester
- § 7 Inkrafttreten

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28.07.2010.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“.
- (2) Die Zulassungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 an der HWR Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden. Sie gilt nach Maßgabe des § 6 auch für Studierende aus anderen Studiengängen, die in ein höheres Fachsemester immatrikuliert werden wollen.
- (3) Die Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung, die Praktikumsordnung sowie die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ sind:
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.
- (2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HWR Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen und ggf. nicht gemäß Nr. 2 vergebenen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.
2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:
 - a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X_2 .
3. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien der Nr. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierfür gemäß § 4 und die Abschlussnote der studienrelevanten Berufsausbildung gemäß § 5 Abs. 1 in Punktwerten umgerechnet. Ergibt die errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

§ 4 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 3 Nr. 2 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

§ 5 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 3 Nr. 2 b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Abschlussnote Berufsausbildung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Für Bewerbungen werden insbesondere folgende Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Rechtsanwalts-, Notariats-, und Steuerfachangestellte/r
- Bank-, Büro-, Wirtschafts- und Versicherungskaufmann/frau.

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt. Nicht anerkannte oder nicht vorhandene Berufsabschlüsse werden mit 0 Punkten im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den dort genannten und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Zulassung von Studierenden aus anderen Studiengängen in höhere Semester

Über die mögliche Zulassung von Studierenden aus anderen Studiengängen in ein höheres Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der von den Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.